

Information

Steuerliche Veranlagung von Eheleuten

Gemäß § 26 I 1 EStG können unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Ehegatten, selbst wenn sie nur eine kurze Zeit im Jahr zusammengelebt haben, zwischen Zusammen- und getrennter Veranlagung wählen.

Erstreckt sich zum Beispiel ein Versöhnungsversuch über den Jahreswechsel, etwa bei einem gemeinsamen Weihnachts- und Neujahrsurlaub, kann in Einzelfällen die Zusammenveranlagung für zwei Jahre gerettet werden. Um dem üblichen Misstrauen des Finanzamtes entgegenzutreten zu können, sollten entsprechende Belege aufbewahrt werden (etwa Flugscheine, Hotelrechnungen usw.).

Wird, um eine schnellere Scheidung zu erreichen, bei Gericht vorgetragen, man hätte bereits in der gemeinsamen Ehwohnung oder noch früher getrennt gelebt, sind die Parteien für die Besteuerung nicht an dieses Vorbringen gebunden. Sie können gegenüber dem Finanzamt auch geltend machen, tatsächlich habe die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft länger bestanden.

Die im Scheidungsverfahren zum Getrenntleben getroffenen Feststellungen bzw. Erklärungen sind für die steuerliche Beurteilung nicht bindend. Die objektive Feststellungslast für ein nicht dauerndes Getrenntleben trifft die Eheleute. Der Sachvortrag ist nur als Indiz zu werten; eine rechtliche Bindung an diese Erklärung besteht jedoch nicht (BFHE 145, 549).

Bei Zusammenveranlagung gilt das Splittingsverfahren (§ 26 b EStG). Danach wird die Einkommensteuer für die Hälfte des gemeinsam zu versteuernden Einkommens beider Ehegatten aus der Grundtabelle ermittelt und der danach ermittelte Steuerbetrag verdoppelt.

Bei Zusammenveranlagung der Trennungsbegriff im Steuerrecht nach steuerlichen Gesichtspunkten einer solchen Wirtschaftsgemeinschaft kann auch ein gescheiterter Versöhnungsversuch wären.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2013 wirkt sich das Steuervereinfachungsgesetz aus. Ab 2013 gibt es die getrennte Veranlagung nicht mehr, sondern nur noch die Einzelveranlagung gem. § 26 a EStG.

Beantragen beide Ehegatten bei dem für sie zuständigen Finanzamt die Zusammenveranlagung, wird diese regelmäßig durchgeführt.

Beantragt einer der Ehegatten gleichwohl die getrennte Veranlagung, kann der andere sich nur mittelbar gegen dieses Verhalten wahren, indem er den anderen zur Zustimmung zur Zusammenveranlagung auffordert und ggf. diesen Anspruch gerichtlich durchsetzt.

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Zusammenveranlagung, es sei denn, es stünde **zweifelsfrei** fest, dass ein Getrenntleben vorliegt.

Die Familiengerichte verpflichten in der Regel die Ehepartner zur Zusammenveranlagung, weil die entsprechenden tatsächlichen Feststellungen vom Finanzamt oder dem Finanzgericht später zu treffen sind.

Die Empfehlung ist, dass bereits im Jahre 2013 zu prüfen ist, ob eine Zusammenveranlagung für den Steuerpflichtigen sinnvoll sein könnte. Sofern dies der Fall ist, ist dringend zu raten, den anderen Ehepartner Anfang 2014 zu einer Erklärung mit Fristsetzung aufzufordern, dass er keine Einkommensteuererklärung mit Einzelveranlagung abgibt. Ist diese Erklärung nicht erfolgt, muss ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt werden.